Preistransparenz:

Erläuterungen zur Berechnung des Arbeitspreises:

Arbeitspreisformel (bisher): $$AP = AP_0 * \left(0{,}5 * \frac{E}{E_0} + 0{,}5 * \frac{WP}{WP_0}\right)$$

AP	gültiger Arbeitspreis (quartalsweise Anpassung)
AP_0	Basispreis Wärme (netto 6,13 ct/kWh)
E_0	Basispreisindex 'Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer‘
E	Preisindex für 'Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer‘
WP_0	Basis-Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)
WP	Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)

Die Berechnung des Arbeitspreises besteht bisher aus drei Teilen:

1. **AP_0** als Basisarbeitspreis der Wärmepreisberechnung
2. $\frac{E}{E_0}$ Kostenpreiselement Erdgas. Durch diesen Teil der Rechnung wird der aktuelle Erdgas-Marktpreis mit dem Basispreisindex Erdgas ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis wird zur Preisanpassung nach unten sowie nach oben verwendet.
3. $\frac{WP}{WP_0}$ Marktpreiselement Wärmepreisindex. In diesem Formelteil wird der aktuelle Wärme-Marktpreis mit dem Basispreisindex Wärme ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis wird zur Preisanpassung nach unten sowie nach oben verwendet.

Durch den Faktor 0,5 vor den beiden Preiselementen werden sie jeweils zur Hälfte berücksichtigt.

Anschließend werden diese Anteile addiert und abschließend mit dem Arbeitspreis AP_0 multipliziert.

Der **Basispreis** Wärme **AP_0** ist der Anfangswert der Preisberechnung.

Der **Preisindex E** ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des 'Erzeugerpreisindex Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ (GP09-3522 27). Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter https://www-genesis.destatis.de (Tabelle 61241-0004; 6-Steller) zu entnehmen (2015 = 100).

Der **Preisindex WP** ist der gemäß den nachstehenden Regelungen gebildete mittlere Wert des sogenannten Wärmepreisindex. Dieser ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter https://www-genesis.destatis.de (Tabelle 61111-0006; Sonderpositionen) zu entnehmen (2015 = 100).

Dabei wird für die Bildung des Arbeitspreises jeweils zugrunde gelegt:

- zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Indizes der Monate September bis einschließlich November des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise der Indizes des Monats Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis Februar des laufenden Kalenderjahres.
- zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise der Indizes der Monate März bis einschließlich Mai des laufenden Kalenderjahres.

- zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise der Indizes der Monate Juni bis einschließlich August des laufenden Kalenderjahres.

Der **Arbeitspreis** in ct/kWh wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet. Entsprechendes gilt für das arithmetische Mittel der Preisindizes für Erdgas und Wärme.

Sollten die zuvor bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an diese Stelle ein diesem Wert hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Wert. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

Wird der Preisindex durch das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr bezogen, so werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Indices ebenfalls auf das neue Basisjahr umgerechnet.

Über die vierteljährliche Änderung der Preise erhält der Kunde keine weitere explizite Mitteilung.

Sollten die Stadtwerke eine Preiserhöhung nicht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit durchführen, so entfällt nicht das Recht, die Preisanpassung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen.

Die Berechnung des Arbeitspreises wird ab dem 1.04.2021 um die BEHG-Umlage ergänzt:

Die neue Formel für die Arbeitspreisberechnung sieht wie folgt aus:

$$AP = AP_0 * \left(0{,}5 * \frac{E}{E_0} + 0{,}5 * \frac{WP}{WP_0}\right) + \boldsymbol{BEHG}$$

BEHG CO2-Abgabe durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz

$$BEHG = EP_0 * \frac{CO_{2P}}{CO_{2\,P0}} * 0{,}71$$

EP_0 CO_2-Basis-Emissionspreis SWO (netto 0,499 ct/kWh_{th})
$CO_{2\,P}$ CO_2-Preis (25 €/t; Stand 01.01.2021)
$CO_{2\,P0}$ CO_2-Basispreis (25 €/t; Stand 01.01.2021)

Erklärung: Die Formel zur Berechnung der BEHG- Umlage besteht aus zwei Teilen:

1. Der CO_2- Emissionspreis **EP_0** berechnet sich aus dem Brennstoffeinsatz fossiler Energieträger in Wärmeerzeugern der Stadtwerke, der gelieferten Wärmemenge aus diesen Anlagen, den Emissionsfaktoren sowie dem CO_2 Preis aus dem Jahr 2021.

2. $\frac{CO_{2P}}{CO_{2\,P0}}$ Marktpreiselement der CO2 Emissionen. Durch diesen Teil der Rechnung wird der jeweils gültige CO_2 Preis mit dem Anfangspreis aus dem Jahr 2021 ins Verhältnis gesetzt. (Siehe Tabelle 2)

   Der Wärmepreisindex (WP) beinhaltet unter anderem BEHG-pflichtige Brennstoffmarktpreise. So dass die BEHG-Umlage mit dem Faktor 0,71 (71%) gewichtet wird.

Das Ergebnis wird mit dem Basispreis der CO_2 Emissionen multipliziert und ergibt somit die jeweils aktuelle **BEHG-Umlage**, die dem Arbeitspreis hinzuaddiert wird.

Der Preisindex **$CO_{2\,P}$** ist der CO_2- Zertifikatspreis für CO_2 Emissionen in Euro pro Tonne. In den Jahren 2021 bis 2025 werden die CO_2- Zertifikatspreise entsprechend § 10 Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung des BEHG Anwendung finden (Siehe Tabelle 2). Ab dem Jahr 2026 gilt der durchschnittliche Monatsmarktwert (Spotmarktnotierung) des nationalen Emissionshandels. Diese Monatsmarktwerte fließen entsprechend dem bekannten Verfahren in die quartalsweise Bildung des Arbeitspreises ein.

Die folgende Tabelle zeigt die Mehrkosten pro Monat durch die CO_2 Abgabe.
Die Kosten sind jeweils im Vergleich zum Vorjahr zu verstehen.

Jahr	4.000kW/h	6.000kW/h	8.000kW/h	10.000kW/h	12.000kW/h	14.000kW/h	16.000kW/h
2021	1,98 €	2,97 €	3,96 €	4,95 €	5,94 €	6,93 €	7,92 €
2022	0,40 €	0,60 €	0,79 €	0,99 €	1,19 €	1,39 €	1,59 €
2023	0,40 €	0,60 €	0,79 €	0,99 €	1,19 €	1,39 €	1,59 €
2024	0,79 €	1,19 €	1,59 €	1,98 €	2,38 €	2,78 €	3,17 €
2025	0,75 €	1,13 €	1,51 €	1,88 €	2,26 €	2,64 €	3,01 €
Ab **2026** gibt es einen CO_2 Handel. Die Kosten dafür werden in Auktionen bestimmt.							

Tabelle 1: Die genannten Beträge in € sind Brutto-Beträge inklusive 19% USt (MWSt).

CO_2 Preise ab 2021:

2021 25€ pro Tonne CO_2 (entspricht 2,5 Cent netto pro kg CO_2)
2022 30€ pro Tonne CO_2 (entspricht 3,0 Cent netto pro kg CO_2)
2023 35€ pro Tonne CO_2 (entspricht 3,5 Cent netto pro kg CO_2)
2024 45€ pro Tonne CO_2 (entspricht 4,5 Cent netto pro kg CO_2)
2025 55€ pro Tonne CO_2 (entspricht 5,5 Cent netto pro kg CO_2)
2026 Preisfindung durch CO_2-Auktionen. Preisspanne 55-65€ pro Tonne CO_2

Tabelle 2: Stand Januar 2021

Quelle: Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) § 10 Veräußerung von Emissionszertifikaten

---

Ergänzende Informationen über die Klimaziele und CO_2 Preise finden Sie:

www.stadtwerke-osnabrueck.de/energie/waerme
www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/co2-bepreisung-1673008
www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/massnahmenprogramm-klima-1679498
www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508